



## Rundschreiben 07 / 2021

Magdeburg, 20.05.2021

### Neue Corona – Einreiseverordnung

Das Bundeskabinett hat eine neue Coronavirus-Einreiseverordnung (CoronaEinreiseV) beschlossen, die noch am selben Tag nachmittags im Bundesanzeiger veröffentlicht wurde (Anlage) und bereits am 13. Mai 2021 in Kraft getreten ist. In der neuen Verordnung sind nun alle wesentlichen Regelungen zur Einreise aus ausländischen Risikogebieten bundeseinheitlich und umfassend zusammengefasst. Neben Vorschriften zur Anmelde-, Test- und Nachweispflichten beinhaltet die Verordnung nun auch die Quarantäneregelungen nach Einreise, die bisher in der Zuständigkeit der Länder lagen.

#### Im Einzelnen wurden folgende Regelungen getroffen:

##### Anmeldepflicht

- Einreisende, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Risikogebiet aufgehalten haben, sind wie bisher verpflichtet, eine digitale Einreiseanmeldung („DEA“) unter [www.einreiseanmeldung.de](http://www.einreiseanmeldung.de) auszufüllen. Ist eine digitale Einreiseanmeldung nicht möglich, kann stattdessen weiterhin eine Ersatzmitteilung in Papierform erfolgen. Diese ist - soweit keine Anforderung vom Beförderer oder der Bundespolizei erfolgt ist - nach der Einreise per Post an folgende Adresse zu übermitteln:  
Deutsche Post E-POST Solutions GmbH, 69990 Mannheim.
- Die Formulare der Ersatzmitteilung in verschiedenen Sprachen sind weiterhin [https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges\\_Coronavirus/Transport/Ersatzmitteilung\\_Covid\\_Tab.html](https://www.rki.de/DE/Content/InfAZ/N/Neuartiges_Coronavirus/Transport/Ersatzmitteilung_Covid_Tab.html) auf der Internetseite des RKI abrufbar.
- Ausnahmen: Die Meldepflicht besteht u. a. nicht für Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind, nur zur Durchreise nach Deutschland einreisen oder sich nur für max. 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder nur für bis zu 24 Stunde nach Deutschland einreisen, für Grenzgänger und -pendler.

##### Testnachweispflicht

- Einreisende, die sich in den letzten 10 Tagen vor der Einreise in einem Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet aufgehalten haben oder mit dem Flugzeug einreisen, müssen wie bisher bereits bei Einreise bzw. vor dem Abflug über einen Testnachweis verfügen.
- Neu ist, dass künftig statt eines Testnachweises auch ein Impfnachweis oder Genesenennachweis ausreicht (Ausnahme: Voraufenthalt in einem Virusvariantengebiet; hier genügen Genesenen- und Impfnachweis nicht, es ist ein Testnachweis erforderlich, der bereits bei Einreise vorliegen muss).
- Bei Einreise aus einem Risikogebiet, das nicht Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet ist, muss der Test-, Genesenen- oder Impfnachweis nicht bereits bei der Einreise, sondern spätestens 48 Stunden nach der Einreise vorliegen.

---

##### Hauptgeschäftsstelle:

Maxim-Gorki-Str. 13 Tel. 0391/73969-0  
39108 Magdeburg Fax 0391/73969-33

VR-Nr. 10787  
[info@bauernverband-st.de](mailto:info@bauernverband-st.de)  
[www.bauernverband-st.de](http://www.bauernverband-st.de)

##### Geschäftsführender Vorstand:

Olaf Feuerborn (Präsident)  
Sven Borchert (1. Vizepräsident)  
Maik Bilke (Vizepräsident)  
Lutz Trautmann (Vizepräsident)

##### Hauptgeschäftsführer:

Marcus Rothbart  
Bankverbindung:  
IBAN: DE81 8109 3274 0107 0058 49  
BIC GENODEF1MD1  
Steuer Nr. 102 / 141 / 05085  
UST-ID Nr: DE199246805

Hinweis: Dennoch ist es empfehlenswert, von den Saisonkräften auch einen Test vor der Abreise nach Deutschland zu verlangen und nach der Einreise einen weiteren Test vorzunehmen.

- Ausnahmen: Eine Nachweispflicht besteht u.a. nicht:
  - bei Einreisen aus einem Risikogebiet, das nicht Hochinzidenz- oder Virusvariantengebiet ist, für Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind, nur zur Durchreise nach Deutschland einreisen oder sich nur für max. 24 Stunden in einem Risikogebiet aufgehalten haben oder nur für bis zu 24 Stunde nach Deutschland einreisen, für Grenzgänger und -pendler.
  - bei Einreisen aus einem Hochinzidenzgebiet für Personen, die lediglich durch ein Risikogebiet durchgereist sind, oder nur zur Durchreise nach Deutschland einreisen.

#### **Quarantäneregungen** (für aus dem Ausland einreisende ausländische Saisonkräfte)

- Einreisen aus Risiko- und Hochinzidenzgebieten
  - Es besteht grundsätzlich eine 10-tägige Quarantänepflicht. Diese kann auch als Arbeitsquarantäne erfolgen.
  - Die (Arbeits-)Quarantänepflicht endet mit Übermittlung eines Impf- oder Genesenennachweises an die zuständige Behörde.
  - Die (Arbeits-)Quarantänepflicht endet auch bei Übermittlung eines Testnachweises; bei Einreise aus einem Hochinzidenzgebiet darf der Test frühestens am 5. Tag nach der Einreise erfolgen.
- Einreise aus Virusvariantengebieten
  - Die Quarantänepflicht besteht nicht für 10, sondern für 14 Tage.
  - Eine Arbeitsquarantäne ist nicht möglich.
  - Eine Verkürzung der Quarantänedauer durch Impf-, Genesenen- oder Testnachweis ist nicht möglich.

Die entsprechenden Nachweise werden derzeit nur in Deutsch, Englisch, Französisch, Italienisch und Spanisch akzeptiert. Laut Mitteilung Bundesministerin Klöckner zu den Neuerungen der CoronaEinreiseV wird die Anerkennung von Nachweisen in weiteren Sprachen (u.a. Polnisch und Rumänisch) derzeit geprüft werde.



Marcus Rothbart  
Hauptgeschäftsführer



Ass. jur. Jana Unger  
Sozialreferentin

#### Anlage:

Corona-Einreiseverordnung vom 12.05.2021